

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Auslegungsbeschluss Beteiligung der Öffentlichkeit**

#### **1. Bebauungsplanentwurf „Solarpark Kurze Gereutäcker“**

#### **2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplanentwurf**

#### **„Solarpark Kurze Gereutäcker“**

#### **Stadt Hayingen, Gemarkung Ehestetten**

Der Gemeinderat der Stadt Hayingen hat am 29.06.2023 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Kurze Gereutäcker“, Stadt Hayingen, Gemarkung Ehestetten und den Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Solarpark Kurze Gereutäcker“, Stadt Hayingen, Gemarkung Ehestetten, gebilligt und beschlossen, diese Entwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Landesbauordnung öffentlich auszulegen.

#### **Ziel und Zweck der Planung**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen zur Nutzung der Sonnenenergie geschaffen werden.

Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers, den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis zum Jahr 2035 auf 100 % (bis zum Jahr 2030 auf 80 %) zu erhöhen, plant der Vorhabensträger die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Gemarkung von Ehestetten.

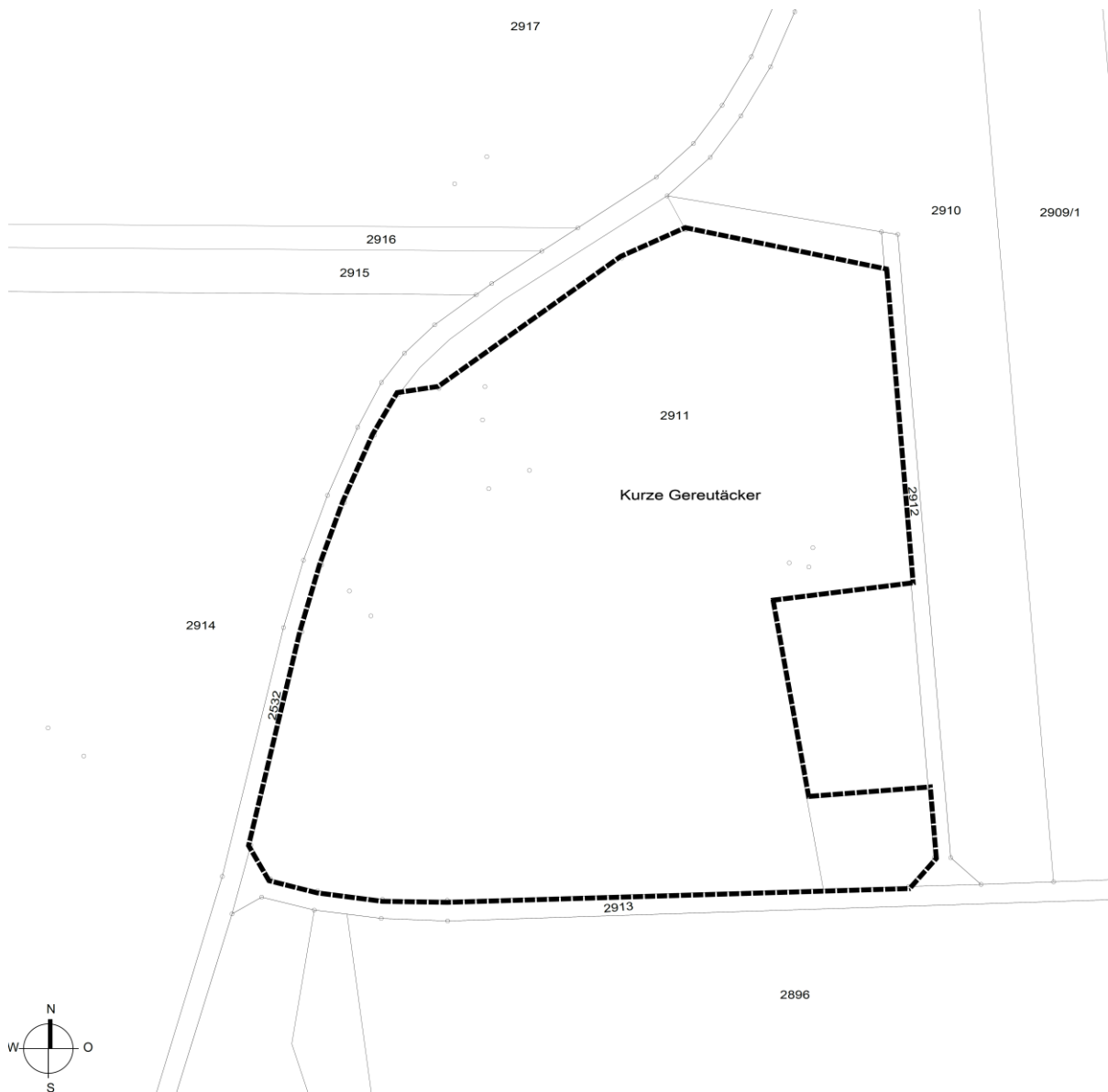
Der Geltungsbereich befindet sich ca. 650 m westlich von Maxfelden. Der räumliche Geltungsbereich umfasst Teile des Flurstücks Nr. 2911. Die Größe des Plangebiets beträgt in dieser Abgrenzung ca. 2,05 ha.

Mit der am 7. März 2017 von der Landesregierung verabschiedeten Verordnung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO) können in Baden-Württemberg bei den bundesweiten Solarausschreibungen auch Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten, landwirtschaftlichen Gebieten im Umfang von bis zu 100 MW pro Kalenderjahr bezuschlagt werden. Hayingen liegt mit seinen Gemarkungen vollständig in solch einem benachteiligten Gebiet.

Der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung soll erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen und einen wichtigen Beitrag zu den im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Klimaschutzziele zu leisten. Hierfür sollen die Ausschreibungen für Freiflächensolaranlagen geöffnet werden. Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.

Der Gemeinderat hat durch seine Abwägung im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens diesen Interessenskonflikt zu Gunsten der Energieversorgung von erneuerbare Energien gegenüber dem Interesse der Landwirtschaft entschieden.

Das Plangebiet wird wie in nachfolgender Planzeichnung dargestellt, begrenzt:



Im Einzelnen gelten für den Bebauungsplanentwurf die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für den Entwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 29.06.2023.

### **Auslegung**

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen

**von Freitag, dem 21.07.2023 bis Dienstag, dem 22.08.2023,**

je einschließlich, bei der Stadt Hayingen, Rathaus, Marktstraße 1, 72534 Hayingen, Sitzungssaal während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Hayingen unter der Internet-Adresse <https://www.hayingen.de/bauleitplanung.html> eingestellt und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> abrufbar.

Folgende nach Einschätzung der Stadt wesentlichen umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen liegen vor und werden ausgelegt:

#### **a.) Umweltbericht mit Bestandsplan und Grünordnungsplan vom 16.06.2023**

Auswirkungen Nach § 13 NatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden und nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Mit der Ausweisung von Bauflächen sind Auswirkungen auf Natur und Landschaft mit ihren Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Luft und Klima, Erholung und Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter in unterschiedlichen Ausprägungen verbunden. Voraussichtlich erhebliche Auswirkungen sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

- Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt

Durch den geplanten Solarpark kommt es zu geringen Lärmimmissionen. Auch tritt durch die Umspannstationen elektromagnetische Strahlung in geringem Umfang auf. Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Durch den geplanten Solarpark kommt es zu einem Verlust von nitrophytischer Saumvegetation und zu einem temporären Verlust von Fettwiesen mittlerer Standorte. Es wurden Untersuchungen zu Brutvögeln und Reptilien durchgeführt. Es sind keine Beeinträchtigungen dieser Artengruppen oder anderer Artengruppen durch das Vorhaben zu erwarten. Zur Minderung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der Biototypen Fettwiese mittlerer Standorte und Saumvegetation werden die Zaunanlagen kleintierdurchlässig gestaltet, unter dem Solarmodulen wird die Grünlandnutzung extensiviert und um den Solarpark

entsteht auf einem 3 m breiten Streifen eine Saumvegetation.

Boden

Durch den geplanten Solarpark kommt es zu einer geringfügigen Versiegelung von Böden. Diese können durch Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Böden gemindert werden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen werden durch die Nutzungsextensivierung auf Flächen mit einer hohen Bedeutung als Sonderstandort für die naturnahe

Vegetation ausgeglichen.

Wasser

Die Beeinträchtigungen durch die geringfügige Versiegelung von Böden werden durch eine Versickerung des Niederschlagwassers auf der Fläche und durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen für Zufahrten und Wege gemindert. Es ist weder von einer

Verringerung der Grundwasserneubildungsrate noch von Verunreinigungen des Grundwassers auszugehen. Es bestehen Hinweise auf die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen von Starkregenereignissen.

Klima, Luft

Durch die Nutzung erneuerbarer Energien kommt es zu einer Reduktion von Treibhausgasen im Vergleich zur Nutzung fossiler Energieträger. Beeinträchtigungen der Kaltluftentstehung und von Kaltluftbahnen sind nicht zu erwarten.

Landschaft

Die offene Agrarlandschaft mit einzelnen Feldhecken und -gehölzen östlich von Maxfelden weist eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Eine Einsehbarkeit des

Vorhabensgebiets besteht vor allem von Osten aus, wobei das Vorhaben nicht von Maxfelden aus einsehbar ist. Zur Minderung der optischen Beeinträchtigungen durch die Solarmodule und die Einfriedungen wird um den Solarpark auf einem 3 m breiten Streifen eine Saumvegetation entwickelt.

#### Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht bekannt. Sollten während der Bauarbeiten Hinweise auf archäologische Denkmale auftreten, so werden diese gemeldet und es wird die Möglichkeit zur Bergung der Funde und Befunde eingeräumt.

#### Wechselwirkungen

Auf räumliche und funktionale Beziehungen zwischen einzelnen Elementen eines Schutzguts und die funktionalen Beziehungen zwischen den Schutzgütern wurde in den vorangegangenen Abschnitten hingewiesen. Darüber hinaus sind keine Wechselwirkungen zu erwarten.

- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), b), c), d), e), f), g), i), j) und 1a BauGB:
  - a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt;
  - b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes;
  - c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt;
  - d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
  - e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern;
  - f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie;
  - g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts;
  - i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes;
  - j) die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

### **b.) Umweltbezogene Gutachten, Hinweise und Stellungnahmen**

Potenzialabschätzung Artenschutz und Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „PV-Solarpark Maxfelden vom Oktober 2022

- Betroffene Themenkomplexe:  
Artenschutz, Vögel, Habitatpotentiale, Reptilien, Geländebegehungen
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), f), 1a BauGB:  
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

Stellungnahme des Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen vom 01.02.2023

- Betroffene Themenkomplexe:  
Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, Regionaler Grünzug, Klimaschutz, Naturschutz, Grundwasserschutz, Landwirtschaft
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), f), 1a BauGB:  
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Stellungnahmen des Landratsamts Reutlingen – Kreisbauamt -, Schulstraße 26, 72764 Reutlingen, vom 01.02.2023

- Betroffene Themenkomplexe:  
Alternativenprüfung, Grünflächen, Pflanzgebote, Natur- und Landschaftsschutz, Biotopverbund, Geschützte Biotope, Eingrünung, Bodenschutz, Wasserversorgung und Grundwasserschutz, Immissionsschutz, Landwirtschaft, agrarstrukturelle Belange
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), f), 1a BauGB:  
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Stellungnahmen des Regionalverband Neckar Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen vom 19.01.2023

- Betroffene Themenkomplexe:  
Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, Regionaler Grünzug, Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Umweltbericht, landschaftsverträgliche Einbindung und ökologische Gestaltung, Natur- und Landschaftspflege
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), f), 1a BauGB:  
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Jedermann kann während der angegebenen Auslegungsfrist, also bis einschließlich **22.08.2023**, Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Hayingen (Anschrift siehe oben) vorbringen oder schriftlich an die Stadtverwaltung Hayingen richten. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

### **Datenschutz**

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse der Stadt veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus.

### **Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Hayingen:**

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	nachmittags	von 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 bis 18.00 Uhr

Hayingen, den 11.07.2023

gez. Holzbrecher  
Bürgermeisterin